



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5077.02

ED/P105077
Basel, 23. Juni 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Juni 2010

Schriftliche Anfrage Daniel Goepfert betreffend Notengebung während des ersten Semesters der ersten Gymnasialklassen im Kanton Basel-Stadt

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Daniel Goepfert dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Während des ersten halben Jahres am Gymnasium zählen die Noten für die meisten Schülerinnen und Schüler nicht. Dies ist problematisch, weil der Übertritt zum Gymnasium schon im Frühjahr der dritten Klasse der OS gefällt wird und die Schülerinnen und Schüler von diesem Moment an bis zum Winter des ersten Gymnasialjahrs auf den "richtigen" Beginn des Gymnasiums warten müssen. Glücklicherweise hat der stotternde Beginn in den allermeisten Fällen keine negative Auswirkung auf die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler. Sie sind eher frustriert, weil sie sich Mühe geben, die Noten aber nicht zählen.

Als Begründung weist das ED daraufhin, dass einige wenige Schülerinnen und Schüler auf Probe ans Gymnasium aufgenommen werden und im Winter des ersten Jahres ein Zeugnis erhalten, das über ihren Verbleib bestimmt. Danach können laut ED alle Schülerinnen und Schüler wieder "neu" beginnen. Dazu ist anzumerken, dass auch in höheren Klassen Schüler für ein halbes Jahr auf Probe aufgenommen werden, im Winter ein Zeugnis bekommen, während die Noten für die anderen Schülerinnen und Schüler selbstverständlich über die Weihnacht hinaus bis zum Zeugnis weiterzählen. Administrativ birgt dieses Vorgehen keine Probleme, wird doch für alle Schülerinnen und Schüler, die im Winter keinen Remotionsentscheid zu gewärtigen haben, ein Zwischenstand der Noten erhoben.

Das jetzige Gymnasium wird nicht mehr ewig dauern. Es steht eine Schulreform vor der Türe, die in einigen Jahren auch die Gymnasialstufe betreffen wird. Dennoch sind Verbesserungen, die einen Qualitätsgewinn bringen und nicht viel Finanzmittel binden, unbedingt umzusetzen. In diesem Sinne bitte ich den Regierungsrat zu prüfen, ob die Noten der Schülerinnen und Schüler während des ersten Semesters des ersten Gymnasialjahres zählen könnten.

Daniel Goepfert“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Die Rechtsgrundlagen für die Wirksamkeit der Übertrittsentscheide der Orientierungsschule und für die Notengebung in den 1. Klassen der Gymnasien finden sich

- in der Verordnung betreffend die Beurteilung des Lernens der Orientierungsschülerinnen und -schüler sowie den Übertritt von der Orientierungsschule an die Weiterbildungsschule oder an ein Gymnasium (Lernbeurteilungsverordnung OS, SG 413.100) und
- in der Verordnung über die Zeugnisse, die Promotionen und Remotionen sowie die Lernberichte an den Gymnasien Basel-Stadt (Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien, SG 413.819).

Sie regeln den Übertritt von der Orientierungsschule OS an das Gymnasium und die Beurteilung in der 1. Klasse des Gymnasiums so:

- Der Übertritt in eine 1. Gymnasialklasse erfolgt definitiv ohne Probezeit, sofern die Punktzahl des Zuteilungsentscheids der OS 17 oder mehr Punkte erreicht. Wer definitiv in die 1. Klasse eintreten kann, erhält am Ende des 1. Semesters der 1. Klasse ein Orientierungszeugnis, welches über die Leistungen des 1. Semesters Auskunft gibt. Die Leistungen des 1. Semesters sind also nicht promotionsrelevant. Erst die im 2. Semester erbrachten Leistungen sind beförderungswirksam: Diese entscheiden, ob eine Schülerin oder ein Schüler in die 2. Klasse übertreten kann oder nicht.
- Schülerinnen und Schüler, welche beim Übertrittsentscheid die Punkteanforderung maximal um einen Punkt nicht erreicht haben, können ebenfalls ins Gymnasium übertreten. Sie befinden sich im 1. Semester der 1. Klasse auf Probe. Am Ende des ersten Semesters wird aufgrund der Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien entschieden, ob die Probezeit bestanden ist oder nicht. Ist die Probezeit nicht bestanden, wechselt die Schülerin oder der Schüler an die Weiterbildungsschule WBS. Ist die Probe bestanden, wird die Schülerin oder der Schüler ins 2. Semester befördert. Dort sind sie den definitiv Übertretenden gleich gestellt.
- Ab der 2. Gymnasialklasse wird nur noch am Ende des Schuljahres ein promotionsrelevantes Zeugnis ausgestellt. In die Zeugnisnoten fliessen sämtliche Leistungen ein, die im Laufe des Schuljahres erbracht wurden (so genanntes Jahreszeugnis).

Wer beim Übertrittsentscheid die Bedingungen für den Übertritt ins Gymnasium nicht erfüllt, tritt in die WBS ein. Was den E-Zug betrifft, ist analog zum Gymnasium je nach erreichter Punktzahl ein Übertritt mit oder ohne Probezeit möglich. Die Promotions- und Remotionsmodalitäten in der 1. Klasse des E-Zugs der WBS sind die gleichen wie die oben beschriebenen der 1. Klasse des Gymnasiums. Im Unterschied zum Gymnasium gibt die WBS auch in der 2. Klasse Semesterzeugnisse ab. Sie kennt also das Prinzip des Jahreszeugnisses nicht, weil im Blick auf die Qualifikation für die Berufsausbildung und die weiterführenden Schulen nach dem 1. Semester der 2. Klasse zwingen ein qualifizierendes Semesterzeugnis abgegeben werden muss.

2. Die mit der Schriftlichen Anfrage erhobene Forderung

Mit der Schriftlichen Anfrage wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen, ob die Rechtsgrundlagen so angepasst werden können, dass auch schon die im 1. Semester der 1. Gymnasialklasse erbrachten Leistungen promotionsrelevant sind bzw. dass auch schon in der

1. Gymnasialklasse ein Jahreszeugnis ausgestellt wird, in das die Leistungen des ganzen Schuljahres einfließen.

Die Begründungen finden sich im eingangs aufgeführten Text der Schriftlichen Anfrage.

3. Erwägungen und Schlussfolgerungen des Regierungsrates

Die in Kap. 1 erwähnten Rechtsgrundlagen wurden 1996 im Zuge der Einführung der OS, der WBS und des fünfjährigen Gymnasiums geschaffen. Dass die Leistungen jener Schülerinnen und Schüler, welche den definitiven Eintritt ins Gymnasium geschafft haben, im 1. Semester der 1. Gymnasialklasse nicht promotionsrelevant sein sollen, war unbestritten: Diese Schülerinnen und Schüler haben sich den definitiven Eintritt in eine 1. Gymnasialklasse aufgrund von guten Leistungen verdient und sollen damit im Unterschied zu den provisorisch Eintretenden das Recht erhalten, sich an der neuen Schule akklimatisieren zu können mit Beurteilungen, die im 1. Semester nur orientierenden, aber noch keinen promotionsrelevanten Charakter haben.

Diese Regelung war lange unbestritten. Seit einigen Jahren mehren sich kritische Stimmen, welche wünschen, die Schonfrist für die definitiv Eintretenden aufzuheben.

Das Erziehungsdepartement hat im Mai 2010 bei der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Oberen Schulen, bei den Schulkonferenzen der Gymnasien, bei der Volksschulleitung, bei den Schulkonferenzen der WBS und bei der Staatlichen Schulsynode eine Konsultation zu dieser Frage durchgeführt.

Das Ergebnis der Konsultation war kontrovers:

- Die KROS und die Konferenzen der Gymnasien wünschen die Umsetzung des in der Schriftlichen Anfrage Geforderten: Auch in der 1. Klasse soll für alle Schülerinnen und Schüler ein Jahreszeugnis eingeführt werden. Für die mit einer Probezeit Eintretenden soll selbstverständlich zusätzlich wie bis anhin nach dem 1. Semester festgestellt werden, ob die Probezeit bestanden ist oder nicht. Damit versprechen sich die Gymnasien zum einen einen Leistungsanreiz bei den definitiv Eintretenden und zum andern die Möglichkeit, deren Leistungen schon im ersten Semester promotionswirksam zu würdigen.
- Ebenso einhellig lehnen die Volksschulleitung und die Konferenzen der WBS diesen Vorschlag ab. Sie identifizieren bei den definitiv Eintretenden keine Motivationsprobleme im 1. Semester, begrüßen die Möglichkeit zur Akklimatisation an das Notensystem im 1. Semester und würden einen Wechsel zur Jahrespromotion als für die WBS systemfremd empfinden.

Aufgrund dieses Konsultationsergebnisses wird der Regierungsrat die Lernbeurteilungsverordnung Gymnasien so anpassen, dass auch in der 1. Klasse die Jahrespromotion gilt. Die Umsetzung erfolgt per Schuljahr 2011/12. Eine Umsetzung per Schuljahr 2010/11 ist nicht möglich, weil die Schülerinnen und Schüler der OS sowie deren Eltern zum Zeitpunkt des Übertrittsentscheids wissen müssen, welches die rechtliche Wirkung des Übertrittsentscheids ist.

Die Promotionsordnung der WBS wird nicht angepasst. Die unterschiedliche Behandlung des Gymnasiums und der WBS lässt sich damit begründen, dass die Jahrespromotion an den Gymnasien ab der 2. Klasse ohnehin Standard ist, während die WBS nur Semesterzeugnisse kennt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin